



Rege Beteiligung am IP-Programm

Conrad WIDMER, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), CH-3003 Bern

Die Integrierte Produktion (IP) ist im ersten Beitragsjahr bei den Landwirten auf ein sehr grosses Echo gestossen. 1993 wurden rund 9000 IP-Betriebe mit ungefähr 165'000 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) anerkannt. Die Beteiligung war regional jedoch sehr unterschiedlich. Eine hohe Teilnahme wurde in den eher viehschwachen Kantonen verzeichnet, während sie in den Kantonen mit einer höheren Viehbelastung, wie zum Beispiel den Innerschweizer Kantonen, eher geringer ausfiel.

Die Erfahrungen aus der ersten IP-Saison sind grundsätzlich positiv. Das Grundgerüst der Mindestanforderungen hat sich in der Praxis bewährt. Die Ökologie hat neben der Produktion von Nahrungsmitteln einen wichtigen Platz in der Arbeit der Landwirte eingenommen. Bauern, welche sich schon seit längerem um eine überdurchschnittlich umwelt- und tierfreundliche Bewirtschaftung bemüht haben, können nun für ihre Anstrengungen honoriert werden. Wer sich bis anhin weniger um die Auswirkungen seiner Arbeit auf die Umwelt gekümmert hat, wurde motiviert, sich Gedanken über die Düngung, die Fruchtfolge, den Pflanzenschutz und die Intensität der Bewirtschaftung zu machen.

Die Beteiligung der Landwirte am IP-Programm war im vergangenen Jahr regional sehr unterschiedlich. Im Kanton Graubünden wurden von den insgesamt etwas mehr als 5'000 Landwirtschaftsbetrieben deren 1'173 als IP-Betriebe anerkannt, in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden mit total etwas über 5'200 Betrieben nur deren 91. Dies zeigt, dass in Gebieten, wo vorwiegend Futterbau betrieben wird, die ausgeglichene Nährstoffbilanz und die damit zusammenhängende Beschränkung des Tierbesatzes als Selektionskriterium eine hohe Hürde darstellt.

Probleme beim Vollzug

Als Mindestanforderungen für die Spezialkulturen Obstbau, Gemüsebau und Weinbau wurden die bestehenden IP-Richtlinien der gesamtschweizerischen Fachorganisationen übernommen. Die vom Bundesamt für Landwirtschaft

(BLW) zusammen mit Fachleuten formulierten Mindestanforderungen gelten ausschliesslich für den Ackerbau, den Futterbau und die Nutztierhaltung. Sie enthalten folgende Eckpunkte:

- ❑ Ökologischer Ausgleich auf fünf Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- ❑ Ausgeglichene Nährstoffbilanz
- ❑ Verminderung der direkten Pflanzenschutzmassnahmen
- ❑ Artgerechte Nutztierhaltung

Neben den positiven Erfahrungen gab es 1993 auch etliche Unklarheiten und Probleme bei der Umsetzung der einzelnen Punkte des Anforderungsprofils. Die Probleme basierten häufig auf ungenauen Formulierungen in den Mindestanforderungen. Es blieben beispielsweise folgende Fragen offen:

- ❑ Unter welchen Bedingungen darf ein IP-Betrieb mit anderen Betrieben Land abtauschen?
- ❑ Beziehen sich die fünf Prozent ökologische Ausgleichsflächen auch auf die Flächen mit Spezialkulturen?
- ❑ Müssen Pufferstreifen entlang von Bächen in Dauerweiden ausgezäunt werden?
- ❑ Wie können mögliche Widersprüche zwischen den Düngungsempfehlungen aufgrund von Bodenproben und der Bedingung einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz gelöst werden?
- ❑ Sind Stickstoffbilanzen eine Alternative zur gesamtbetrieblichen Stickstoffbegrenzung?
- ❑ Wie kann verhindert werden, dass Futterbaubetriebe Dauerwiesen umbrechen, um die Beschränkung des maximalen Maisanteils einhalten zu können?
- ❑ Können Betriebe, welche die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung in einzelnen Bereichen noch nicht erfüllen, bei der IP mitmachen?
- ❑ Wie gross dürfen Spezialkultur-Flächen sein, dass sie nach den IP-Richtlinien bewirtschaftet werden müssen und damit



Abb. 1. Ökologische Ausgleichsflächen bilden einen Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (Bild: Markus Staub, Baudepartement des Kantons Aargau).

IP im Dienst der Umwelt

Am 9. Oktober 1992 hat das Parlament mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes den Weg freigemacht, um Beiträge an Landwirte auszurichten, die ihre Betriebe besonders umweltschonend und tiergerecht bewirtschaften. Der Bundesrat hat den Vollzug des Gesetzes in der Öko-Beitragsverordnung vom 26. April 1993 geregelt. Diese sieht unter anderem Beiträge an Landwirte vor, welche nach anerkannten IP-Regeln einer Fachorganisation wirtschaften.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erarbeitete zusammen mit Fachleuten aus Forschung, Beratung und Vollzug sowie mit Vertretern der Landwirtschaft und des Naturschutzes Mindestanforderungen zur Anerkennung dieser Regeln. Das BLW überprüfte die von den kantonalen Stellen und Fachorganisationen eingereichten Regeln auf die Erfüllung der Mindestanforderungen und anerkannte für 1993 17 Richtlinien.

Gemäss dem vom Parlament beschlossenen Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes müssen förderungswürdige Produktionsformen besonders umweltschonend und tiergerecht sein. Sie müssen sich also vom gesetzlich geforderten Standard abheben.

Folgende Ziele im Umweltbereich sollen mit Artikel 31b und somit auch mit der IP angestrebt werden:

- Förderung der Artenvielfalt bei Flora und Fauna
- Senkung der Stickstoffbelastung des Grundwassers, der Oberflächengewässer und der Luft
- Senkung der Phosphatbelastung der Bäche, Flüsse und Seen
- Verminderung des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln

Tab. 1. Einhaltung der Mindestanforderungen durch die Pilotbetriebe

Anforderung	Erfüllung in % 1991	1992
Mindestens eine Bodenanalyse in den letzten zehn Jahren	99	100
Mindestens eine Kontrolle der Pflanzenschutzgeräte in den letzten vier Jahren	96	96
Keine Flächenbehandlungen mit Herbiziden auf Wiesen	84	86
Mindestens vier Ackerkulturen falls offene Ackerfläche (OA)/LN grösser oder gleich als 15 % oder OA grösser oder gleich als 1 ha beziehungsweise mindestens zwei Ackerkulturen falls OA/LN kleiner als 15 % oder OA kleiner als 1 ha	92	85
Keine Überschreitung der Flächenanteile bei den Ackerkulturen	87	85
Bodenschutzindex grösser oder gleich als 50	59	78
Einhaltung Tierschutzverordnung (nur 1991 erhoben)	62	62
Ökologische Ausgleichsflächen grösser oder gleich als 5 % der LN (nur 1991 erhoben, ohne Berücksichtigung aller heute anrechenbaren Ökoelemente)	60	60
Keine Überschreitung der gesamtbetrieblichen Stickstoffmenge (nur 1991 erhoben)	57	57
Überschuss an P ₂ O ₅ grösser oder gleich als 10 kg oder 20 % des Bedarfs der Kulturen (nur 1991 erhoben)	54	54
Mindestens 5 % der Wiesen extensiv oder wenig intensiv genutzt	51	51
Keine Behandlung mit den gemäss Mindestanforderungen verbotenen Pflanzenbehandlungsmitteln (ohne Berücksichtigung der gemäss Mindestanforderungen möglichen Ausnahmen)	49	51
Keine Überschreitung von 50 beziehungsweise 80 kg kurzfristig wirksamem Stickstoff pro Gabe	41	46
Alle Anforderungen gesamtheitlich erfüllt	6	5

der Betriebsleiter in den Genuss des gesamtbetrieblichen Zuschlags kommt? Aufgrund der Vorschläge einer beratenden Kommission unter Leitung von Alexander Vez, Direktor der Forschungsanstalt Changins, hat das BLW die Mindestanforderungen überarbeitet. Dabei wurden wenige grundlegende Änderungen, hingegen zahlreiche Präzisierungen vorgenommen (siehe Tab. 2).

IP-Pilotbetriebsnetz als Messlatte

Die beiden Beratungszentralen LBL (Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau) und SRVA (Service romand de vulgarisation agricole) sowie das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) wurden Ende 1990 vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) beauftragt, unter der Koordination einer Nationalen Projektgruppe das Projekt «IP-Pilotbetriebsnetz» durchzuführen. Das Ziel bestand darin, mögliche Anforderungen an die Integrierte Produktion in der Praxis zu prüfen und festzulegen, mit welchen Massnahmen eine besonders umweltfreundliche und tiergerechte landwirtschaftliche Produktion gefördert werden kann.

205 über die gesamte Schweiz verteilte Betriebe, davon 152 im Talgebiet, nahmen am IP-Pilotbetriebsnetz teil. Aufgrund der Daten dieser Betriebe konnte die Erfüllung der einzelnen Punkte der Weisungen ermittelt werden. Auskunft über die wichtigsten Resultate gibt Tabelle 1.

Sämtliche in die Untersuchung einbezogenen Anforderungen wurden 1991 nur von 13 Betrieben (6 %) und 1992 von 10 Betrieben (5 %) erfüllt. Dies zeigt, dass die Mindestanforderungen als Gesamtheit eine strenge Vorgabe darstellen, obwohl viele der einzelnen Bestimmungen relativ einfach einzuhalten sind.

LITERATUR

Bundesamt für Landwirtschaft, 10. Mai 1993. Weisungen zur Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern.

Bundesamt für Landwirtschaft, 9. Dezember 1993. Weisungen zur Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern.

Tab. 2. Wichtigste Änderungen bei den überarbeiteten Mindestanforderungen an die IP vom 9. Dezember 1993

Kapitel	Wichtigste Änderungen	Begründungen
1. Anforderungen an den Bewirtschafter		
	Sprachliche Präzisierung	Beseitigung von Unklarheiten
2. Ökologischer Ausgleich		
	Die 5 % ökologischen Ausgleichsflächen beziehen sich nicht auf die Flächen mit Spezialkulturen	Gleichbehandlung von reinen Spezialkulturbetrieben und gemischten Betrieben
	Verbot, entlang von Hecken und Feldgehölzen auf einer Breite von 3 Meter Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen	Pufferzone um ökologisch wertvolle Flächen, Vollzug Stoffverordnung
	Anrechnung der Buntbrache als neues Element des ökologischen Ausgleichs	Erhaltung der gefährdeten «Ackerunkräuter»; zusätzliches Element des ökologischen Ausgleichs für den spezialisierten Ackerbaubetrieb
3. Bodenschutz		
	Zuschlag von 10 Indexpunkten bei pfluglosen Sommer- und Herbstsaaten von Winterkulturen mit Ausnahme von Ansaaten nach Mais oder Kartoffeln	Erhaltung der Bodenstruktur als wichtiger Faktor beim Schutz vor Erosion
4. Düngung		
	Berücksichtigung eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes bei der Berechnung der Nährstoffbilanz möglich; extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen jedoch auf keinen Fall aufgedüngt werden	Harmonisierung zwischen der Düngungsplanung aufgrund von Bodenproben und der Nährstoffbilanz
	N-Vergleich (Bilanz) für alle Betriebe offen	Nachweis einer standort- und bedarfsgerechten Versorgung der Pflanzen beim Überschreiten der gesamtbetrieblichen Stickstoffbeschränkung
5. Fruchtfolge und Sortenwahl		
	Erhöhung des maximalen Anteils von Mais auf 50 % bei Untersaaten auf der gesamten Maisfläche, auf 60 % bei Anbau in Form von Maiswiesen auf der gesamten Maisfläche	Förderung eines möglichst umweltschonenden Maisanbaues; Vermeidung des Umbruches von zusätzlichem Grünland auf Futterbaubetrieben
6. Integrierter Pflanzenschutz		
	Aufnahme der Vorschriften bezüglich Ausnahmen und Sonderbewilligungen in die Weisungen; Überwachung der Ausstellung von Sonderbewilligungen durch die kantonalen Zentralstellen für Pflanzenschutz	Schaffung von Transparenz Einheitliche Praxis, Verbesserung der Kontrolle
7. Spezielle Anforderungen an die Grünlandnutzung		
	Streuflächen und extensiv genutzte Weiden können an die 5 % extensiv und wenig intensiv genutztes Grünland angerechnet werden	Gleichbehandlung von trockenen und feuchten Magerstandorten. Anrechnung der botanisch wertvollen Magerweiden
8. Anforderungen an die Nutztierhaltung		
	Einhaltung der Anforderung der Tierschutzgesetzgebung auf dem gesamten Betrieb	Erfüllung der gesetzlichen Minimalvorschriften als Voraussetzung
	Verlust des Anspruches auf den gesamtbetrieblichen Zuschlag, sofern die über das Tierschutzgesetz hinausgehenden Anforderungen nicht erfüllt werden	Wirtschaftlicher Anreiz zur Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen in der Tierhaltung
9. Mindestfläche der Spezialkulturen für den gesamtbetrieblichen Zuschlag		
	Spezialkulturen müssen ab 20 Aren IP-konform sein, damit der Betrieb in den Genuss des gesamtbetrieblichen Zuschlages kommt	Vermeidung von unnötigem Kontrollaufwand für Kleinstflächen

Bundesamt für Statistik, 1992. Eidgenössische Landwirtschafts- und Gartenbauzählung 1990, Landwirtschaftsbetriebe nach Kantonen, Band 1. 71 S. Bundesamt für Statistik, 3003 Bern.

Malitius O. und Ahles G., 1993. Resultate des IP-Pilotbetriebsnetzes 1992. FAT, Tänikon. 86 S.

RÉSUMÉ

Forte participation au programme PI

Durant la première année, la production intégrée (PI) a connu un vif intérêt dans la pratique. En 1993, pas moins de 9000 exploitations ont été reconnues. Bien qu'au cours de la première saison, des difficultés aient surgi concernant différentes questions, techniques notamment, les exigences minimales de l'OFAG ont été bien accueillies par les agriculteurs.

Ces exigences ont été revues en décembre dernier. Les modifications ont porté principalement sur la terminologie en vue d'éviter toute confusion lors de l'exécution. Elles n'ont cependant pas remis en question les points essentiels de la PI. Les résultats du réseau des exploitations pilotes ont montré qu'il était beaucoup demandé aux paysans, même si bon nombre de prescriptions peuvent facilement être respectées.

RIASSUNTO

Folta partecipazione al programma PI

Nel corso del primo anno di contribuzione la produzione integrata (PI) ha riscosso un notevole successo presso gli adetti. Nel 1993 sono state riconosciute circa 9'000 aziende PI. Nonostante durante la prima stagione siano insorti, in singoli casi, alcuni problemi legati principalmente a questioni di carattere tecnico, le esigenze minime dell'UFAG sono state accolte positivamente dagli agricoltori.

Nel mese di dicembre scorso le esigenze minime sono state oggetto di una revisione di carattere soprattutto linguistico volta ad evitare l'insorgere di equivoci all'atto dell'esecuzione. La revisione non ha interessato gli aspetti centrali della PI. I risultati ottenuti nell'ambito dell'attività svolta dalla rete di aziende pilota PI mostrano che globalmente le condizioni PI formano un quadro severo, nonostante sia relativamente semplice rispettare numerose delle singole disposizioni.